

11. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2013

Die im 10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung vom 30.09.2013 unter B. beschlossenen Entlastungsmaßnahmen beruhen zum Teil auf einem Fehler bei der Auszählung der Verfahrenseingänge der 8. Zivilkammer. Zu Lasten dieser Kammer wurden 61 Verfahrenseingänge zu wenig berücksichtigt, da aufgrund der in der Jahresgeschäftsverteilung unter D. III. beschlossenen Bestandsübertragung ein entsprechender Negativbetrag in die Statistik der Verfahrenseingänge in 2013 eingeflossen war, was erst nachträglich aufgefallen ist. Um eine aufgrund der fehlerhaften Berechnung drohende Überlastung der 8. Zivilkammer zu vermeiden, wird die im 10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung vom 30.09.2013 unter B. beschlossene Regelung geändert und wie folgt neu gefasst:

Zur Entlastung der 3., 7. und 9. Zivilkammer übernehmen

- a) die **5. Zivilkammer** aus den Zuständigkeitsbereichen der 3. und 7. Zivilkammer die jeweils ersten 10 der ab dem 01.10.2013 eingegangenen und weiter eingehenden allgemeinen Zivilsachen, sowie aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer die ersten 10 der ab dem 11.10.2013 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
- b) die **2. Zivilkammer** aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer die nächsten 10 allgemeinen Zivilsachen und anschließend
- c) die **6. Zivilkammer** aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer die nächsten 10 allgemeinen Zivilsachen.

Soweit es aufgrund der im 10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung vom 30.09.2013 unter B. b) beschlossene Regelung hinsichtlich der bis zum heutigen Tag eingegangenen Verfahren bereits zu einer Übernahme von Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer durch die 8. Zivilkammer gekommen ist, bleibt die 8. Zivilkammer für diese Verfahren zuständig.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann

Dr. Zimmermann